



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Ehrenamtliche Einzelvormundschaften als Alternative zur Amtsvormundschaft?

Mit dem Thema Flüchtlinge und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) oder Ausländer/innen (UMA), wie sie jetzt heißen, hat auch die ehrenamtliche Einzelvormundschaft, zumindest in der Diskussion, wieder an Bedeutung gewonnen, wie nicht zuletzt die Expertentagung „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Verteilung und Vormundschaft“ am 19.1.2016 in Hannover¹ zeigte. Faktisch führt die ehrenamtliche Einzelvormundschaft allerdings – sieht man von einigen wenigen löblichen Ausnahmen und Initiativen ab – seit Jahrzehnten ein eher stiefmütterliches Dasein. Zwar liegen keine aktuellen, sondern nur geschätzte Zahlen zum Verhältnis von Einzel-, Vereins- und Amtsvormundschaften vor, aber es gibt gleichzeitig auch wenig Hinweise auf einen gravierenden Rückgang des Anteils der Amtsvormundschaften, die noch immer den überwiegenden Anteil der Vormundschaften bilden dürften.² Dem/Der ehrenamtlichen Einzelvormund/in schien in diesem Kontext ein Nischendasein vorherbestimmt – allenfalls zu gebrauchen, wenn beim Tod des Vaters der Onkel dem Neffen den väterlichen Besitz erhalten soll. Nun, in einer Situation, in der viele Amtsvormünder/innen „Land unter“ melden, scheint man sich wieder rückzubesinnen und zu fragen, wie man dieses für die Vormundschaft brachliegende Potenzial an Ehrenamtlichen sinnvoll nutzen könnte, um in der aktuellen Situation Entlastung zu schaffen, wie es Initiativen und Projekte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), einzelner Bundesländer und auf lokaler Ebene deutlich machen.³ Vor diesem Hintergrund sind auch die folgenden fünf Thesen entstanden, die sich überwiegend aus den Erfahrungen des Verfassers als ehrenamtlicher Einzelvormund speisen, angereichert mit ein paar organisations-theoretischen „Basisbeständen“, die ihm dabei halfen, die eigenen Erfahrungen zu verstehen.

I. Die (Amts-)Vormundschaft bedarf der (ehrenamtlichen) Einzelvormundschaft mit dem verstärkten Zuzug von UMF/UMA mehr denn je, denn die Einzelvormundschaft hat eine Ressource zu bieten, die der Amtsvormundschaft im Moment vielfach fehlt: Zeit.

Es ist bei nüchterner Betrachtung recht einsichtig, dass mehr ehrenamtliche Vormünder/innen mittelfristig eine Entlastung für die Amtsvormundschaft bedeuten können und uU ein gesetzeskonformes Vorgehen mit Blick auf § 1793 Abs. 1a BGB („Der Vormund [...] soll den Mündel in der Regel ein-

mal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, [...]“) und § 55 Abs. 2 SGB VIII („[...] soll höchstens 50 [...] Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“) erleichtert. Zumindest aber können ehrenamtliche Vormünder/innen eine Bereicherung für die Amtsvormundschaft sein, dergestalt, dass mit ihrer Hilfe eine zeitlich intensivere und facettenreichere Betreuung von UMA möglich wird. Dies gilt umso mehr, als auch das Eckpunktepapier für die geplante weitere Vormundschaftsreform des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) auf eine „Stärkung der Personensorge des Vormunds“ abzielt, dh der persönliche Kontakt und die Verantwortlichkeit des/der Vormunds/Vormundin soll absehbar weiter gestärkt werden.⁴ Als Folge dieser Tendenz zur „Sozialpädagogisierung der Vormundschaft“ wird voraussichtlich auch in Zukunft die pro Mündel verfügbare Zeit eine knappe Ressource bleiben.

II. Die Chancen, ehrenamtliche – auch fachlich vorgebildete – Einzelvormünder zu gewinnen, sind im Moment besser als jemals zuvor.

Wie der Presse allenthalben zu entnehmen ist, besteht im Moment eine große Bereitschaft innerhalb der Bevölkerung, sich in der Arbeit mit Flüchtlingen ehrenamtlich zu engagieren. Diese Bereitschaft schließt auch viele (ehemalige) pädagogische Fachkräfte (etwa Sozialarbeiter/innen, Lehrer/innen) mit ein, wie Fachkräfte aus der Migrationsarbeit auf Nachfrage bestätigen. Aktuell sind deshalb die Chancen, fachlich vorgebildete – uU auch fremdsprachenkundige – ehrenamtliche Vormünder/innen zu gewinnen, vermutlich besser als jemals zuvor (was nicht gleichzeitig bedeutet, dass alle, die Interesse an diesem Ehrenamt haben, dafür auch ge-

* Der Verf. ist Beauftragter für den Masterstudiengang Jugendhilfe und Professor für Soziologie, Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Münster.

1 Der vorliegende Aufsatz ist aus dem Vortrag des Verf. aus der genannten Tagung entstanden, die im Rahmen des Projekts „Kindeswohlorientierte Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen durch Qualifikation, Wissen und Netzwerkbildung (KIWA)*“ stattfand.

2 Vgl. Hansbauer ua Vormundschaft in Deutschland: Trends und Perspektiven, 2004; nach Schätzungen nehmen mit ca 85 % die Amtsvormundschaften den größten Raum ein, Vereins- und Einzelvormundschaften halten sich ungefähr die Waage, mit leicht größerer Tendenz bei den Einzelvormundschaften.

3 Neben zahlreichen Presseaufrufen zur Suche ehrenamtlicher Vormünder/innen s. etwa Programm „Menschen stärken Menschen“, abrufbar unter www.bmfsfj.de ► Freiwilliges Engagement ► Menschen stärken Menschen ► Vormundschaften; Diakonie Wuppertal Projekt „do it!“, abrufbar unter www.do-it-transfer.de.

4 Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für eine Reform des Vormundschaftsrechts, abrufbar unter www.dijuf.de ► BUNDESFORUM VORMUNDSCHAFT/PFLEGSCHAFT ► Diskussionsforum Vormundschaft.

eignet sind). Vermutlich ist jedoch die aktuell anzutreffende Motivation und Bereitschaft, im Rahmen des Zuzugs von Flüchtlingen Verantwortung zu übernehmen, ein eher kurzfristiger Trend, der wieder abflauen dürfte, sobald das Gros der Flüchtlinge integriert oder in die Herkunftsländer zurückgeführt ist und die Berichterstattung in den Medien sich wieder normalisiert. Längerfristig von Bedeutung dürfte hingegen die demografische Entwicklung sein: Altersbedingt ist momentan der „Abfluss“ an erfahrenen (sozial-)pädagogischen Fachkräften in den Ruhestand relativ hoch. Dieser macht sich zunehmend in Form des sog. Fachkräftemangels in der Sozialen Arbeit bemerkbar.⁵ Gleichzeitig sind diese Personen kurz vor oder nach dem Renteneintrittsalter eine Ressource, aus der sich aktuell ein nicht unbeträchtlicher Anteil des Ehrenamts in der Flüchtlingsarbeit speist. Zzt geht eine Generation in Rente, die ua die fachliche Umgestaltung der Jugendhilfe in den 1980er-Jahren maßgeblich mitgetragen und -gestaltet hat, bei der die Kinder überwiegend aus dem Haus sind, die oft noch sehr aktiv ist und vielfach eine hohe intrinsische Motivation für diese Aufgabe mitbringt. Ein Beispiel dafür, wie es gelingen kann, diese hohe Bereitschaft einzubinden, ist die Ombudschaft Jugendhilfe NRW, die ihre Existenz zu großen Teilen dem ehrenamtlichen Engagement erfahrener und engagierter Fachkräfte verdankt.⁶

III. Der eine Grund, weshalb Ehrenamt und Vormundschaft schwer zusammenkommen: Die Struktur des „neuen“ Ehrenamts und das Imageproblem der Vormundschaft

Folgt man den einschlägigen Untersuchungen zum Ehrenamt,⁷ so ist das sog. „neue“ Ehrenamt im Gegensatz zum „alten“ Ehrenamt, das idR milieugebunden, langfristig und dienstorientiert war, wesentlich stärker betroffenenorientiert, kurzfristig und auf subjektiven Gewinn hin ausgerichtet. Zwar gibt es keine Untersuchungen zum Image der Vormundschaft, aber eigene Erfahrungen und Gespräche mit Kolleg/inn/en deuten darauf hin, dass Menschen, wenn sie an Vormundschaft denken, diese mit Begriffen assoziieren, die nur teilweise der Realität entsprechen. Nach diesen Bildern ist Vormundschaft sehr kompliziert (was sie sein kann, aber in den wenigsten Fällen ist), verwaltungsgeprägt (da die Mehrheit der UMA kein Vermögen hat, sind diese Anteile eher gering), intensiv und arbeitsaufwendig (die Intensität des Kontakts wird wesentlich durch den/die Vormund/in gesteuert) sowie langfristig, was ebenfalls nur bedingt zutrifft, da das momentane Durchschnittsalter der jungen unbegleiteten Flüchtlinge häufig zwischen 16 und 17 Jahren liegt, sodass die Zeit bis zum Eintritt der Volljährigkeit meist überschaubar ist.⁸ Doch all die eben genannten Assoziationen haben wenig „Sexappeal“, um es salopp zu formulieren, oder mit anderen Worten: Die Vormundschaft hat ein „Imageproblem“, auch in der Wahrnehmung durch (ehemalige) Fachkräfte der Sozialen Arbeit.

An diesem Punkt spielen nun die Veränderungen auf gesellschaftlicher Ebene bzw die veränderte Motivation zur Übernahme eines Ehrenamts und die Vorstellungen über Vormundschaft auf vorhersehbare Weise zusammen: Auf der einen Seite suchen potenziell ehrenamtlich Tätige nach einer Aufgabe mit hohem subjektiven Gewinn, auf der anderen Seite

wollen sie sich aber auch nicht gar zu lange binden. Selbst wenn sich also Menschen, trotz des nicht sonderlich attraktiven Images der Vormundschaft vorstellen können, eine solche zu übernehmen, können sie sich oft nicht vorstellen, diese Aufgabe langfristig, für ein Jahrzehnt oder mehr zu übernehmen (was realistisch betrachtet bei der Übernahme einer Vormundschaft für einen jungen Flüchtling auch relativ unwahrscheinlich ist). Und obwohl lokale Ansätze gezeigt haben, dass eine Förderung der Vormundschaft möglich ist,⁹ hat es sich in der Fläche in Deutschland nicht durchgesetzt, über die Realität der Vormundschaft zu informieren und den subjektiven Gewinn, den man aus einer Vormundschaft ziehen kann, in den Vordergrund zu rücken. Da ginge mehr: Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass es aufregend sein kann, mit einem 17-Jährigen das erste Mal in seinem Leben ins Kino, den Zoo oder ein Café zu gehen, sich mit anderen Kulturen und völlig anderen Denksystemen auseinanderzusetzen, die eigene Sprachkompetenz wieder aufzufrischen, mit neuen Wissensinhalten und Fragestellungen konfrontiert zu werden, sich neue Rechtskenntnisse anzueignen, überhaupt zu verstehen, nach welcher grundlegenden Logik bspw ein Ausländeramt funktioniert oder das Jugendhilfe-System nochmals aus einer ganz anderen Perspektive wahrzunehmen – nämlich aus der der Betroffenen.

IV. Der andere Grund, weshalb Ehrenamt und Vormundschaft ohne organisatorische Veränderungen schwer zusammenkommen: Fehlende Anreizstrukturen zum Ausbau des Ehrenamts beim öffentlichen Träger

Will man eine „Sache“ an den Start bringen, dann hilft es idR, sich klar zu machen, welches Interesse die Beteiligten mit dieser „Sache“ verbinden und/oder welchen Gewinn sie daraus ziehen, um ausgestattet mit diesem Wissen entsprechende Anreize/Belohnungssysteme zu schaffen (die im Übrigen nicht zwangsläufig materieller Art sein müssen).

- 5 Vgl dazu etwa das Positionspapier der AGJ von 2011, abrufbar unter www.agj.de/pdf/5/Fachkraeftemangel.pdf oder die Studie von König ua Fachkräftemangel in der Sozialwirtschaft, 2012, abrufbar unter www.sonderpaedagogik.uni-wuerzburg.de/fileadmin/06040030/Downloads/Ratz/Studie_Fachkraeftemangel_2012_Ergebnisse_Langfassung_01.pdf (Abruf jew. 10.5.2016).
- 6 Vgl Hansbauer/Schone Abschlussbericht Evaluation Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V., 2015, abrufbar unter <http://ombudschaft-nrw.de/pdf/Evaluationsbericht%20Ombudschaft.pdf> (Abruf: 10.5.2016).
- 7 Vgl dazu die ab Ende der 1990er-Jahre vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Studien zum freiwilligen Engagement, zB von Rosenblatt Freiwilliges Engagement in Deutschland. Freiwilligenurvey 1999: Ergebnisse der Repräsentativerhebung zu Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement, 3. Aufl. 2009; Picot Freiwilliges Engagement in Deutschland. Freiwilligenurvey 1999: Frauen und Männer, Jugend, Senioren, Sport, 2009.
- 8 Vgl Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eV (BumF) Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2014, 2015, abrufbar unter www.b-umf.de/images/inobhutnahmen-2015-web.pdf (Abruf: 10.5.2016).
- 9 Als ein Beispiel kann der Kreis Warendorf genannt werden, in dem Ehrenamtliche mit dem Ziel, Vormundschaften zu führen, ausgebildet werden: mittlerweile ist dort ca 1/3 der Vormund-/Pflegschaft ehrenamtlich betreut, was ein eigenes Unterstützungs- und Begleitungskonzept zur Förderung der Ehrenamtlichen in diesem Aufgabenfeld erfordert. So wurde zusätzlich eine Fachkraft eingesetzt, die gem. § 53 SGB VIII Vormünder/innen begleitet. Außerdem werden im Kreis Warendorf regelmäßig Kontakttreffen und Supervision bzw kollegiale Beratung angeboten, die ehrenamtliche Tätigkeit öffentlich gewürdigt. Als weitere Beispiele können der Kreis Euskirchen, Lkr Wesermarsch und die Stadt Mannheim genannt werden (Rütting per E-Mail vom 11.5.2016). Allg. s.a. Coester-Waltjen ua/Rütting Alles zum Wohle des Kindes?, 2012, 129.

Zwar gibt es Jugendämter, die sich hier auf den Weg gemacht haben und an strukturellen Lösungen arbeiten – sind jedoch weder individuelle noch kollektive Anreizstrukturen vorhanden, dann dürfte es schwer werden, eine „Sache“ ins Laufen zu bringen. Spätestens seit der damals bahnbrechenden Arbeit von *Michael Crozier* und *Erhard Friedberg*¹⁰ und den darauf aufbauenden Arbeiten von *Willi Küpper* und *Günther Ortmann*¹¹ in Deutschland, ist grundsätzlich bekannt, dass die Möglichkeiten von Mitarbeiter/inne/n, ungewünschte Anordnungen bzw gesetzliche Vorschriften leerlaufen zu lassen oder „subversiv“ zu unterlaufen, ins Unendliche gehen. Das betrifft bspw auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 und § 56 Abs. 4 SGB VIII, die die Amtsvormünder/innen verpflichtet, dem Gericht Personen als Vormünder vorzuschlagen und jährlich die Abgabe einer Amtsvormundschaft an eine/n Einzelvormund/in oder Verein zu überprüfen. Betrachtet man vor diesem Hintergrund die individuelle Kosten-Nutzen-Kalkulation eines Amtsvormunds, so fällt diese vermutlich nicht unbedingt zugunsten eines stärkeren Engagements zur Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder/innen aus:

Entschließt sich ein einzelne/r Amtsvormund/in – oder eine Gruppe von Amtsvormünder/inne/n – momentan dazu, sich noch mehr zu engagieren und ehrenamtliche Vormünder anzuwerben, so ist die „Belohnungsstruktur“ dafür meist ausgesprochen schlecht: Selbst wenn es rasch gelänge, ehrenamtliche Vormünder zu gewinnen, diese zu schulen und sie bei ihren Aufgaben zu beraten, bedeutet dies im Normalfall keine persönliche Entlastung (wohl aber zunächst eine Zusatzbelastung). Im Gegenteil: So, wie die aktuellen Zustände in Jugendämtern sind, muss jeder Amtsvormund damit rechnen, wenn er auf der einen Seite Fälle an ehrenamtliche Einzelvormünder/innen abgibt, er auf der anderen Seite Fälle neu hinzubekommt. Alleine auf die Fallzahlen bezogen ist sein verstärktes Engagement also ein „Null-Summen-Spiel“. Er hat persönlich keinerlei Entlastung durch ehrenamtliche Vormünder/innen, muss aber ggf eine Verschlechterung seiner Arbeitssituation befürchten: Zum einen, weil sich der notwendige Betreuungs- und Beratungsaufwand zu seiner bisherigen Arbeitszeit hinzuaddiert, zum anderen, weil die ehrenamtlichen Vormünder/innen vermutlich eher mit weniger komplizierten und zeitaufwendigen Fällen betraut werden, sodass die zeitaufwendigen und komplizierten Fälle bei der Amtsvormundschaft verbleiben. So besehen sind also kaum individuelle Anreize vorhanden, Einzelvormundschaften in besonderer Weise zu fördern. Es bleibt deshalb nur, auf die fachliche Überzeugung und intrinsische Motivation des/der Amtsvormunds/-vormundin zu bauen – beides kann man vermutlich nur für begrenzte Zeit „überstrapazieren“.

Nun kann man auch argumentieren, dass nicht unbedingt der Einzelne immer einen Gewinn haben muss, solange die Organisation profitiert. Schließlich gehört es zu den Aufgaben der Mitarbeiter/innen, sich an verändernde Aufgaben und Ziele der entsprechenden Organisation anzupassen. Deshalb muss man auch danach fragen, was ehrenamtliche Einzelvormünder/innen für die Organisation Jugendamt bedeuten können? Auch hier zunächst Anekdotisches aus meinem eigenen Erfahrungsschatz: Als ich mich erstmals bei meinem örtlichen Jugendamt um eine ehrenamtliche Vormundschaft

bewarb, war die Reaktion, gelinde gesagt, zurückhaltend. Trotz attestierter Eignung als Vormund und regelmäßiger Kontakte zwischendurch war ich nach einem Dreivierteljahr noch nicht einmal beim Familiengericht gemeldet, sodass ich mich schlussendlich an ein anderes Jugendamt gewandt habe. Dabei ist die Rechtslage ziemlich unzweideutig: Nach § 1791b BGB kann das Jugendamt nur dann zum Vormund bestellt werden, wenn eine „als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden“ ist; nach § 53 Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt „dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen“, und nach § 56 Abs. 4 SGB VIII hat das Jugendamt „in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist“. Gründe genug, könnte man meinen, um binnen Kürze die Übertragung einer Vormundschaft zu veranlassen. Die Vermutung liegt deshalb nahe, dass das örtliche Jugendamt bzw die Vormundschaftsabteilung in meinem Fall kein besonderes Interesse an einem Einzelvormund hatte, der Einblick in interne Strukturen erhalten, eingespielte Prozesse irritieren und/oder sich als potenzieller „Störfaktor“ erweisen könnte. Man könnte sagen: „Das System reagierte mit Abwehr.“

Vor diesem Hintergrund sind meine Erfahrungen mit dem zweiten Jugendamt, in dem ich binnen Wochenfrist zum Vormund für einen UMA bestellt wurde, umso interessanter: Alle Prozesse, mein Mündel betreffend, bei denen ich mit Fachkräften an einem Tisch saß (Hilfeplanung, Einrichtungs- und Schulwahl etc), liefen dort geradezu bilderbuchartig ab. Im Beispiel: Mündel, Mitarbeiter der Clearingstelle, ASD-Mitarbeiterin und Vormund besuchen nach transparent erfolgter Vorauswahl gemeinsam drei Angebote – Kostendifferenz ca 80 bis 100 EUR pro Tag – und unterhalten sich jeweils ein bis zwei Std mit den Mitarbeiter/inne/n vor Ort. Daraufhin erhält das Mündel vier Tage lang Zeit, um sich frei für eines der drei Angebote zu entscheiden. So wunderbar diese und andere Erfahrungen waren, so widersprechen sie doch so ziemlich allem, was ich in den letzten zehn Jahren aufgrund eigener Forschungsprojekte, aus Berichten und Erzählungen von Studierenden, aus eigenen (unsystematischen) Beobachtungen und nicht zuletzt aufgrund von Erzählungen von Fachkräften selbst erwartet hätte. Scherzes halber bezeichne ich mich deshalb manchmal als „personifiziertes Qualitätssicherungsprogramm“. Was ist da passiert?

Lässt sich ein Jugendamt positiv darauf ein, kann die Präsenz eines Ehrenamtlichen offensichtlich dazu beitragen (die berufliche Position ist dabei vielleicht nicht unerheblich), dass „betriebliche Prozesse“ so ablaufen, wie der Gesetzgeber sie idealiter vorsieht. Gleichzeitig weiß ich, dass ich den Mitarbeiter/inne/n, die mit mir zu tun haben, zusätzlich Arbeit bereite, die sie an anderer Stelle einsparen müssen. Mit anderen Worten: Jemand wie ich ist für ein System nur so lange erträglich, solange er eine singuläre Erscheinung bleibt

¹⁰ *Crozier/Friedberg* Macht und Organisation, 1979.

¹¹ *Küpper/Ortmann* Mikropolitik: Rationalität, Macht und Spiele in Organisationen, 2. Aufl. 1992.

– dann kann er sogar anregend wirken. Wäre ich aber nicht einer, sondern viele, würde das System unter den gegebenen Bedingungen an seine Grenzen kommen (oder auch darüber hinaus), denn das System funktioniert im Moment nur deshalb halbwegs friktionslos, weil es an vielen Stellen gerade nicht gemäß der Intention des Gesetzgebers funktioniert. Um es zuzuspitzen: Welches gesteigerte Interesse sollte ein öffentlicher Träger haben, so einen wie mich „in Serie“ gehen zu lassen? Einer mag anregend wirken, viele wären Sand im Getriebe des Systems.

V Ehrenamt und Vormundschaft kommen dann zusammen, wenn sich mittelfristig das Image der Vormundschaft und die Anreizstrukturen des öffentlichen Trägers ändern. Ersteres ist relativ einfach ...

Ich habe eingangs schon darauf hingewiesen, dass man für einen positiven Imagewandel einerseits den subjektiven Gewinn einer Vormundschaft stärker in den Vordergrund rücken muss. (Motto: „Es ist schön, Verantwortung zu übernehmen!“) Andererseits gilt es, die vorhandenen Ängste vor der Übernahme einer Vormundschaft abzubauen, indem man Transparenz schafft, was die Übernahme einer Vormundschaft konkret bedeutet: Eine umfassende Vermögenssorge fällt bei UMA idR nicht an. Die rechtliche Vertretung im Asyl- und Aufenthaltsrecht stellt mitunter ein Problem dar, lässt sich aber uU so organisieren, dass sich der Einzelvormund nur bedingt damit befassen muss, entweder weil die Übertragung der Vormundschaft erst erfolgt, nachdem die Grundsatzentscheidung „Asyl oder Duldung“ gefallen und die entsprechenden Anträge gestellt sind oder – wie in meinem Fall geschehen – das Jugendamt von Anbeginn an als Vertretung des Einzelvormunds eingesetzt wird. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch auf die Beratungs- und Unterstützungspflicht des Jugendamts nach § 53 Abs. 2 SGB VIII hinzuweisen und auch darauf, dass es vielerorts gute Beratungsmöglichkeiten bei Initiativen und Wohlfahrtsverbänden gibt, die zur Verfügung stehen. Trotzdem wird es mitunter vorkommen, dass eine Befassung mit (asyl-)rechtlichen Aspekten nicht ausbleiben wird. Die zeitliche Bindung ist, wie schon betont, bei einer Vormundschaft für einen jungen Flüchtling aufgrund des fortgeschrittenen Alters idR überschaubar. Der überwiegende Teil der Arbeit für eine/n ehrenamtlichen Vormund/in fällt also tatsächlich im Rahmen der persönlichen Sorge an und den Bereichen, die damit zusammenhängen: Hilfe- sowie Bildungsweg- bzw Ausbildungsplanung. Das sind manchmal zeitaufwendige, aber nicht unbedingt eine Spezialqualifikation erfordernde Tätigkeiten. Sieht man von der Hilfeplanung ab, unterscheiden sich diese Aufgaben nicht wesentlich von denen, die sich Eltern mit eigenen Kindern ebenfalls stellen. Im Fall von UMA erfordern sie jedoch oft eine hohe Sensibilität für kulturelle Differenzen sowie die Bereitschaft, gemeinsam mit bestehenden Einrichtungen und Diensten nach kreativen Lösungen zu suchen, da Schul- und Ausbildungswege in den Herkunftsländern oftmals nur bedingt mit denen in Deutschland kompatibel sind. Es sind also weniger instrumentelle als vielmehr soziale Kompetenzen, die hier von Einzelvormünder/inne/n vorrangig gefordert sind.

Eine Imagekampagne scheint vor diesem Hintergrund machbar, zugleich wird in der gegenwärtigen Überlastungssituation von den meisten Amtsvormünder/inne/n jede weitere Aufgabe als zusätzliche Last empfunden, vor der man zurückschreckt. Es empfiehlt sich deshalb, zunächst zwischen kurz- und mittelfristigen Strategien zu unterscheiden: Wenn man Vormundschaft und Ehrenamt zusammenbringen will, dann muss man kurzfristig bei Amtsvormündern für Entlastung sorgen, um mittelfristig an besseren Anreizstrukturen zu arbeiten. Ersteres wird vermutlich nicht funktionieren, ohne zusätzliche Stellen(-anteile) zu schaffen, die sich ua um die Anwerbung von ehrenamtlichen Einzelvormünder/inne/n kümmern. Außerdem braucht man vermutlich auch Vereine, die gem. § 54 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII die Schulung, Beratung, Fortbildung sowie den Austausch unter den Vormünder/inne/n organisieren. Mit Blick auf mögliche mikropolitische Strategien der Verweigerung, wie oben erwähnt, sind jedoch strukturelle Veränderungen eine zwar notwendige, aber keinesfalls hinreichende Voraussetzung für eine stärkere Einbindung von ehrenamtlichen Einzelvormündern, sofern sie nicht durch organisationskulturell relevante Reflexionsprozesse innerhalb der Amtsvormundschaft flankiert werden. Letzteres setzt vorab eine Reihe ehrlicher Klärungsprozesse voraus. Ua gilt es zu klären: Will die Abteilung tatsächlich verstärkt ehrenamtliche Vormünder/innen einbinden? Wenn ja, wer will es aus welchen Gründen und vor allem, will es auch die zuständige Leitung? Oder will es nur die Leitung, nicht aber die dort tätigen Vormünder/innen? Und wenn man es jetzt will, weshalb wollte man es nicht schon früher? Welche Hemmnisse bestanden früher, die jetzt nicht mehr bestehen?

Hat man auf diese Fragen keine überzeugenden Antworten, sollte man den Versuch, vermehrt ehrenamtliche Vormünder anzuwerben, an dieser Stelle beenden. Weshalb? IdR bestimmten Vormünder/innen oder ASD-Fachkräfte, welche Fälle sie abgeben, während die Familiengerichte meist den Vorschlägen des Jugendamts folgen. Die Auswahl „geeigneter Fälle“ bleibt also in der Hand des Jugendamts, und wenn eine „Sache“ nicht gewollt wird, dann werden eben die Eignungskriterien umso strikter gefasst. Engagierte Ehrenamtliche warten dann uU nach durchlaufener Schulung ziemlich lange darauf, bis sie zum/zur Vormund/in bestellt werden – mittlerweile hat sich deren Motivation und Lebenssituation verändert, die Frustration wächst, manche springen ab oder wenden sich an die Presse und sorgen für schlechte Publicity. Die gegenteilige Variante: Vormünder/innen werden für Fälle bestellt, die sie kaum bewältigen können – und scheitern. Die Erfahrung des Scheiterns wird generalisiert und unter der Rubrik „schlechte Erfahrungen gemacht“ abgebucht. Dies sind nur zwei Beispiele für das, was weiter oben mit dem Begriff „subversives Unterlaufen“ umschrieben wurde – es gibt vermutlich weitere, ähnlich geartete mikropolitische Vorgehensweisen.

Es steht dabei grundsätzlich außer Frage, dass entscheidende Impulse für die vermehrte Einbindung von Ehrenamtlichen durch die Leitung erfolgen müssen: Es ist die Leitung, die die Verantwortung für die Gestaltung innerorganisatorischer Strukturen trägt, ebenso gilt dies für den Aufbau und die Förderung notwendiger Strukturen außerhalb des Jugend-

amts. Gleichmaßen gehört es zu den Führungsaufgaben von leitenden Fachkräften, auf Organisationslogiken und -ziele einzuwirken. Leitung hat deshalb unstrittig eine Motorfunktion für innovative Implementationsprozesse mit Blick auf ehrenamtliche Vormünder/innen. Ohne eine überzeugte – und überzeugende – Leitung wird es also nicht gehen. Gleichzeitig ist das Risiko relativ hoch, wenn Prozesse gewissermaßen „top down“ implementiert werden, dass substanzielle Veränderungen auf der Handlungsebene, also bei den einzelnen Amtsvormünder/innen, ausbleiben und unterhalb der Ebene formaler Strukturen und Vorgaben „business as usual“ herrscht.

Will man, dass die Amtsvormundschaft, also die Ausführungsebene, ein solches „Projekt“ stützt, dann muss für sie ein subjektiver Nutzen erkennbar sein. Auf deren fachliche Haltung und intrinsische Motivation zu bauen oder ausschließlich auf formale Verpflichtung zu setzen, wird auf Dauer nicht ausreichen, um eine anhaltende Unterstützung für ein solches Projekt zu sichern. Solange die eigene Situation anhaltend als frustrierend erlebt wird, werden Amtsvormünder/innen nach individuellen Bewältigungsstrategien suchen, deren Stoßrichtung idR nicht genau vorhersehbar ist, die vermutlich aber nicht in Richtung eines stärkeren Engagements zur Förderung der Einzelvormundschaft gehen werden. Folglich muss man zunächst bestimmen, wie „Nutzen“ subjektiv durch jede/n einzelne/n Amtsvormund/in definiert wird: Ist der eine Vormund froh, wenn er möglichst wenig Kontakt zu seinen Mündeln hat, weil er sich lieber in kniffligen Rechtsfragen verliert, ist dieser Kontakt für eine andere die Basismotivation ihrer Arbeit; hat der dritte Spaß daran, andere anzuleiten, ist der vierten diese Vorstellung ein Graus; will die fünfte Entlastung, um endlich auf ihre gesetzlich vorgesehenen 50 Fälle zu kommen, sind es für den sechsten eher bestimmte Gruppen von Mündeln, die ihm zu schaffen machen. Mit anderen Worten: Der erste Schritt wäre, sich zunächst in einem offen geführten Prozess darüber zu verständigen, wer welche Interessen und welche Nutzenerwartung mit der Einbeziehung von Ehrenamtlichen verbindet und wie man diesen Interessen entgegenkommen kann. Bei kleinen Jugendämtern wird man diesen Schritt womöglich im Rahmen des „Routinebetriebs“ gehen können, in größeren Jugendämtern wird dies wahrscheinlich nur im Rahmen einer gezielten Weiterentwicklung der Organisation bzw der Abteilung möglich sein. Doch erst wenn diese

Frage geklärt ist, kann man sich mit den weiteren Schritten der Umsetzung befassen. Was benötigt man dazu?

Man benötigt eine gute, zielgruppenbezogene Strategie zur Anwerbung; man benötigt Absprachen mit dem örtlichen Familiengericht, weil die Aufwandsentschädigung für Einzelvormünder/innen über die Justizkassen erfolgt; man benötigt Kriterien, anhand derer man die Eignung der potenziellen Vormünder prüft; man benötigt ein Schulungssystem, in dem Haltung und Rollenverständnis, grundlegende Kenntnisse des Jugendhilfesystems und grundlegende Rechtskenntnisse vermittelt werden und man benötigt schließlich, nachdem mehrere Einzelvormünder/innen bestellt sind, eine durch das Jugendamt oder einen Verein moderierte Organisationsform (Arbeitskreis, Workshops, Praxisgruppe etc), in der sich diese Vormünder regelmäßig treffen und ihre aktuellen Fragen diskutieren können. Wie mit dem letzten Punkt schon angedeutet, müssen diese Aufgaben nicht zwangsläufig alle durch das Jugendamt erledigt werden – abhängig von den lokalen Gegebenheiten und bestehenden Kooperationen ist ein arbeitsteiliges Vorgehen mit Vereinen ebenso denkbar.

Zentral ist dabei jedoch zu klären, wie der Beratungsauftrag nach § 53 Abs. 2 SGB VIII intern umgesetzt wird, der diesbezüglich auch eine veränderte Rollendefinition des/der Amtsvormunds/-vormundin umfasst. Diese Beratungsaufgaben gleichmäßig unter allen Vormündern zu verteilen, ohne dafür entsprechende Ressourcen zu schaffen, ist idR die schlechteste Alternative. Sie wird vermutlich zu breitflächigen Demotivationseffekten führen, weil sich diese Beratungszeit zu den üblichen Aufgaben hinzuaddiert. Vermutlich sind deshalb „Back-Office“-Lösungen, also das Abstellen einer Fachkraft für diese Tätigkeiten, den „Hot-Line“-Lösungen zu einzelnen Vormünder/innen überlegen: Zum einen ist das benötigte Zeitvolumen bei „Back-Office“-Lösungen besser abzugrenzen und zum anderen sind dadurch die anderen Kolleg/inn/en von dieser Aufgabe entlastet.

Diese Hinweise sollen nicht verdecken, dass die gezielte Anwerbung und Einbindung von ehrenamtlichen Einzelvormünder/innen für die Amtsvormundschaft zusätzliche Arbeit bedeutet. Wenn man allerdings mit mittelfristigen Zeithorizonten arbeitet, dann dürfte daraus nicht nur eine Bereicherung, sondern auch eine Entlastung der Amtsvormundschaft resultieren. Sich auf den Weg zu machen, könnte also lohnen.



Rheingau-Taunus-Kreis
Kultur · Wein · Lebensqualität

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine überdurchschnittlich engagierte, fachlich hoch qualifizierte und zielorientierte

Fachdienstleitung

(Leitung des Jugendamtes gem. § 70 SGB VIII)

für unseren Fachdienst Jugendhilfe.

Weitere Informationen und Stellenangebote unter www.interamt.de.

Bewerbungen werden nur online über das o.a. Stellen-/Bewerberportal entgegen genommen.